



LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. REC01/2020 für das Produktionsjahr 2020

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

RB I 0/32, U5, U-A, rezykliertes, gebrochenes Betongranulat

RB I 0/45, U5, U-A, rezykliertes, gebrochenes Betongranulat

RB I 0/63, U5, U-A, rezykliertes, gebrochenes Betongranulat

2. Verwendungszweck(e):

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gemäß EN 13242, Verwendungsklasse U5 bis U11 gemäß ÖNORM B3140, RVS 08.15.01 und Umweltklasse U-A gem.

RBVO BGBl II Nr. 290/2016

U-A bedeutet:

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht, ...) ohne Verwendungsverbote nach Recyclingbaustoff-Verordnung möglich.

3. Hersteller:

Hans Zöchling Ges.m.b.H., Transporte – Erdbewegung, Wienerstraße 61, 3170 Hainfeld
Mobile Aufbereitungsanlagen

4. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierte Norm: EN 13242:2002+A1 :2007

Notifizierte Stelle: Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt: Konformitätsbescheinigung Nummer 0988-CPR-1135 für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN 13242

6. Erklärte Leistung (siehe Beilage 1)

Der Hersteller dieses Recycling Baustoff Produktes bestätigt mit vorliegender Leistungserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß §10 der Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A.

Die Zuordnung der wesentlichen Merkmale entspricht der harmonisierten Norm.

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht den erklärten Leistungen. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der Hersteller.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Herr Schweiger, WPK-Beauftragter

Erklärte Leistung

Beilage 1 zu REC01/2020

wesentliche Merkmale	Leistung			harmonisierte technische Spezifikation
	RB I 0/32 U5 U-A	RB I 0/45 U5 U-A	RB I 0/63 U5 U-A	
Kornform, -größe und Rohdichte 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.4 Plattigkeitskennzahl und Kornformkennzahl 5.4 Rohdichte	0/32 G _A 85 NPD NPD	0/45 G _A 85 NPD NPD	0/63 G _A 85 NPD NPD	ÖNORM EN 13242 bzw. ÖNORM B3140
Reinheit 4.6 Gehalt an Feinteilen 4.7 Qualität der Feinteile	f ₃ bestanden			
Anteil gebrochener Oberflächen 4.5 Anteil gebrochener Körner	C _{NR}			
Widerstand gegen Zertrümmerung 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	LA ₄₀			
Raubeständigkeit 6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerkschlacke 6.5.2.2 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung			
Wasseraufnahme / -saugvermögen 5.4.2 Wasseraufnahme	WA ₂₄ 4			
Zusammensetzung / Gehalt Pertographische Beschreibung 5.6 Klassifizierung von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.2 Säurelösliche Sulfate 6.3 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulischen Gemischen verändern	rezyklierte Gesteinskörnung R _{C95} ; R _{cugNR} ; R _{bNR} ; R _{aNR} ; R _{g2} ; R _g +X ₁₋₄ ; FL ₄ . NPD NPD NPD NPD			
Widerstand gegen Abnutzung 5.3 Widerstand gegen Verschleiß	NPD			
Gefährliche Stoffe Abstrahlung von Radioaktivität Freisetzung von Schwermetallen Freisetzung von polyzyklischen aromatische Kohlenwasserstoffen Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	unbedeutend U-A ¹⁾ U-A ¹⁾ U-A ¹⁾			
Verwitterungsbeständigkeit 7.3.3. Maximale Magnesiumsulfat Werte von groben Gesteinskörnungen 7.2 "Sonnenbrand" von Basalt 7.3.2 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand 7.3.3 Frostwiderstand	NPD kein Basalt WA ₂₄ 4 F ₄			
Freiwillige Angabe gemäß ON B 3140 Güteklasse gem. Anhang A	I			

1) Recycling-Baustoff-Verordnung (BGBL. II Nr. 181/2015 i. d. g. F. BGBL. II Nr. 209/2016